

---

**TOP 8:**

---

Entschließung des Bundesrates zur Anpassung des Rechtsrahmens an das Zeitalter der Digitalisierung im Telekommunikationsbereich - Rechtssicherheit bei Messengerdiensten, standortbezogenen Diensten und anderen neuen Geschäftsmodellen

- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 88/16

I. Zum Inhalt

Der zunehmende Einsatz digitaler Medien in Gesellschaft und Wirtschaft verändert gewohnte Lebens- und Wirtschaftsbereiche schnell und teilweise umbruchartig. Der geltende Rechtsrahmen hinkt der Ausbreitung dieser Innovationen nach Ansicht des antragstellenden Landes hinterher, weshalb in vielen Bereichen Anpassungsbedarf gesehen wird. Auch im Telekommunikationssektor führe die Digitalisierung zu neuen Geschäftsmodellen, die auf nationaler Ebene eine Prüfung und Anpassung des Telekommunikationsgesetzes erforderten. Die kürzlich eingeleitete Überarbeitung des Europäischen Rechtsrahmens für Telekommunikation könne hier erst mittelfristig greifen, weil die Umsetzung geänderter Regeln frühestens für 2019 zu erwarten sei.

Konkreten Regelungsbedarf sieht Hessen bei Messengerdiensten und standortbezogenen Diensten: Messengerdienste werden zunehmend als Substitut für Kurznachrichten (SMS) und klassische Sprachtelefonie verwendet. In Abhängigkeit von der technischen Ausgestaltung des Messengerdienstes sei die Anwendbarkeit und Durchsetzung des Telekommunikationsgesetzes nicht sichergestellt, wie verschiedene Stellungnahmen zeigten (unter anderem DAV 2013, Baker & McKenzie 2015, BEREC-Report zu Over-the-Top Services (OTT) 2015). Messengerdienste, die nach bisheriger Abgrenzung nicht dem Telekommunikationsgesetz unterliegen, hätten bezüglich der Verkehrsdaten und vor allem der Inhalte der Kommunikation ein deutlich geringeres Schutzniveau. Für Nutzer sei nicht unterscheidbar, welche technische Lösung bei welchem Messengerdienst greife.

Auch bei standortbezogenen Daten gebe es Rechtsunsicherheit: Sie sind im Telekommunikationsgesetz Gegenstand einer besonderen Regelung. Es sei derzeit jedoch unklar, ob damit nur die Positionsermittlung über die Funkzellenbestimmung oder auch diejenige über die Nutzung der GPS-Sensoren des

Endgeräts erfasst werde.

Regelungsbedarf wird auch im Bereich der Machine-to-Machine-Kommunikation gesehen, die bei der Umsetzung von Industrie 4.0 eine zunehmende Rolle spielen werde. Nach Meinung von Experten bestehe auch bei weiteren Regelungen des Telekommunikationsgesetzes Anpassungsbedarf aufgrund der fortgeschrittenen Digitalisierung.

Mit der Bundesratsinitiative soll erreicht werden, dass die Bundesregierung erforderliche Änderungen im Telekommunikationsgesetz auf den Weg bringt. Konkret sollen Dienste gleicher Funktionalität unabhängig von ihrer technischen Realisierung den Schutz privater Daten und von Unternehmensdaten gewährleisten. Substitutionsprodukte klassischer Telekommunikationsdienste wie Messengerdienste und standortbezogene Dienste sollen mit Telekommunikationsdiensten weitgehend gleichbehandelt werden, insbesondere bezüglich der Anwendung des im Telekommunikationsgesetz geregelten Schutzniveaus.

Des Weiteren soll die Bundesregierung gebeten werden, auch in der Begleitung der "Digital Single Market"-Strategie der Europäischen Kommission und im Rahmen der Überarbeitung des europäischen Telekommunikationsrechtsrahmens für Regelungen einzutreten, die sowohl der technischen Weiterentwicklung als auch einem hohen Schutzniveau der Privatsphäre sowie von Unternehmensdaten Rechnung tragen.

Gleichzeitig betont Hessen die aus seiner Sicht bestehende grundsätzliche Anwendbarkeit der Marktregulierungsmechanismen des Telekommunikationsrechtsrahmens.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Kulturfragen** plädieren für eine Umformulierung des Entschließungstextes.

Der bisher vorliegende Formulierungsvorschlag Hessens lege nahe, dass für eine Aufnahme von Messenger-Diensten in den Anwendungsbereich des TKG plädiert werde. Eine solche Aussage könne jedoch ohne vorangegangene Prüfung nicht getroffen werden. Daher sollte zunächst lediglich ein Prüfauftrag an die Bundesregierung erteilt werden. Festlegungen für oder gegen eine Anwendbarkeit des TKG sollten damit nicht getroffen werden, es solle stattdessen eine ergebnisoffene Überprüfung angeregt werden, wie mit der geschilderten Problematik unterschiedlicher Regulierungsregime für funktionsäquivalente Dienste umgegangen werden solle.

Der **Rechtsausschuss** kritisiert, dass in der vorliegenden Fassung der Entschließung nicht hinreichend deutlich werde, worauf sich das geforderte höhere Schutzniveau beziehe. Intendiert sei die Anwendung der im Telekommunikationsgesetz geregelten Vorschriften zum Kundenschutz, zur

Marktregulierung, zum Fernmeldegeheimnis und zum Datenschutz. Aus Klarstellungsgründen sollten diese Gebiete deshalb auch ausdrücklich in der Entschließung benannt werden.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Nähre Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 88/1/16** zu entnehmen.

